

Spitalabkommen über die Behandlung von Engelberger Patientinnen und Patienten im Kantonsspital Nidwalden (Spitalabkommen Engelberg)

vom 16. Dezember 1996 (Stand 3. Februar 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,
gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 sowie Art. 20 des
Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹⁾, und

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden,
gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 30. April 1995 über das Kantons-
spital (Spitalgesetz)²⁾ sowie auf § 8 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über das Kantonsspital (Spitalverordnung)³⁾,

vereinbaren:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Abkommen regelt die Aufnahme, die Kosten und die Rechnungsstellung für die stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Engelberg auf der Allgemeinen Abteilung des Kantonsspitals Nidwalden.

² Dieses Abkommen gilt nur für Patientinnen und Patienten, die lediglich gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁴⁾ versichert sind.

Art. 2 Aufnahme

¹ Für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus Engelberg muss beim Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden keine Kostengutsprache eingeholt werden.

² Bezüglich der Aufnahmepriorität sind Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Engelberg den Nidwaldner Patientinnen und Patienten gleichgestellt.

¹⁾ GDB 832.12; NG 714.153

²⁾ NG 714.1 (heute Spitalgesetz vom 24. Mai 2000)

³⁾ NG 714.11 (heute aufgehoben)

⁴⁾ SR 832.10

Art. 3 Leistungsangebot

¹ Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Engelberg steht grundsätzlich das ganze Leistungsangebot des Kantonsspitals Nidwalden zur Verfügung.

Art. 4 * Leistungsvergütung

¹ Die Leistungen werden pauschal je Pflegetag verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt je als ganzer Pflegetag.

² Die Tagespauschale berechnet sich als konstanter Anteil von 56 % der jeweils geltenden Tagestaxe für ausserkantonale Patientinnen und Patienten.

³ Diese Tagespauschale gilt für Erwachsene, Kinder und kranke Säuglinge.

Art. 5 * Anpassung der Tagespauschale

¹ Bei ausgewiesenen Abweichungen oder bei Änderungen der ausserkantonalen Tarifgrundlagen kann die Tagespauschale im gegenseitigen Einverständnis durch die Vertragsparteien angepasst werden.

Art. 6 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungen werden vom Kantonsspital Nidwalden direkt an die Garanten gemäss KVG gerichtet und sind innert 30 Tagen nach deren Empfang zu bezahlen. Abzüge irgendwelcher Art sind nicht gestattet.

Art. 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer

¹ Dieses Abkommen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 8 Auflösung

¹ Dieses Abkommen kann von jedem Vertragspartner unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist auf den 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.12.1996	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	A 1997, 347
03.02.2004	03.02.2004	Art. 4	totalrevidiert	A 2004, 365
03.02.2004	03.02.2004	Art. 5	totalrevidiert	A 2004, 365

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.12.1996	01.01.1997	Erstfassung	A 1997, 347
Art. 4	03.02.2004	03.02.2004	totalrevidiert	A 2004, 365
Art. 5	03.02.2004	03.02.2004	totalrevidiert	A 2004, 365